

A decorative background pattern consisting of various colored diamonds (blue, orange, green, and grey) arranged in a geometric, interlocking design.

Versicherungsvermittler mit Erlaubnis

Versicherungsvermittler, die gewerbsmäßig als Versicherungsmakler oder Versicherungsvertreter tätig sind, benötigen grundsätzlich gemäß § 34d Absatz 1 Gewerbeordnung (GewO) eine gewerberechtliche Erlaubnis. Zudem besteht eine Registrierungspflicht für Versicherungsvermittler im Vermittlerregister nach § 11a Absatz 1 GewO unverzüglich nach Tätigkeitsaufnahme. Zuständige Erlaubnis- und Registerbehörde für Versicherungsvermittler mit Hauptniederlassung in Bayern (mit Ausnahme des Bezirks der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aschaffenburg) ist die IHK für München und Oberbayern.

Dieses Merkblatt informiert über die Voraussetzungen der Erlaubniserteilung und Registrierung. Einen Überblick über die aus dem Telemediengesetz resultierenden Vorschriften für die Erstellung des Internet-Impressums für Versicherungsvermittler finden Sie in einem weiteren Merkblatt, das Sie auf unserer Homepage unter www.ihk-muenchen.de/gewerbeerlaubnisse/ abrufen können. Bitte beachten Sie hinsichtlich der Beratungs- und Dokumentationspflichten für Versicherungsvermittler auch die zivilrechtlichen Bestimmungen der §§ 60 ff. Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Inhalt

1. Rechtsgrundlagen	3
2. Erlaubnispflicht nach § 34d Absatz 1 GewO	3
a) Versicherungsmakler	4
b) Versicherungsvertreter	5
c) Abgrenzung zum Versicherungsberater	5
3. Ausnahmen von der Erlaubnispflicht	6
4. Ablauf des Erlaubnisverfahrens	6
a) Antragsteller/-in	6
b) Zuständige Erlaubnis- und Registerbehörde	7
c) Antragsformulare	7
d) Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung und notwendige Unterlagen	7
aa) Zuverlässigkeit	7
bb) Geordnete Vermögensverhältnisse	9
cc) Berufshaftpflichtversicherung oder gleichwertige Garantie	10
dd) Sachkunde	11
e) Zusätzliche Angaben bei der Antragstellung	14
f) Inhaltliche Beschränkungen, Nebenbestimmungen	14
g) Geltungsbereich der Erlaubnis	15
5. Angestellte	15
6. Registrierung im Vermittlerregister	15
7. Weiterbildungsverpflichtung	16
8. Gebühren	17

1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Erlaubnis- und Registrierungspflicht für Versicherungsvermittler sind die §§ 34d, 11a GewO. Weitergehende konkretisierende Regelungen zum Inhalt des Vermittlerregisters, zur Sachkundeprüfung und zu den Verpflichtungen von Versicherungsvermittlern und -beratern gegenüber Kunden, z. B. beim ersten Geschäftskontakt enthält die VersVermV. Diese und weitere relevante Vorschriften sind über folgende Links abrufbar:

- GewO: <http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/>
- VersVermV: https://www.gesetze-im-internet.de/versvermv_2018/
- VVG: http://www.gesetze-im-internet.de/vvg_2008/
- VAG: http://www.gesetze-im-internet.de/vag_2016/
- TMG: <http://www.gesetze-im-internet.de/tmg/>
- ZPO: <http://www.gesetze-im-internet.de/zpo/>
- HGB: <http://www.gesetze-im-internet.de/hgb/>

2. Erlaubnispflicht nach § 34d Absatz 1 GewO

Wer gewerbsmäßig als selbständiger Versicherungsmakler oder als Versicherungsvertreter (Mehrfachagent) den Abschluss von Versicherungs- oder Rückversicherungsverträgen vermitteln will (Versicherungsvermittler), bedarf der Erlaubnis nach § 34d Absatz 1 GewO.

Keine Vermittlung im Sinne von § 34d Absatz 1 GewO ist die Tätigkeit eines bloßen „Tippgebers“, die darauf beschränkt ist, Möglichkeiten zum Abschluss von Versicherungsverträgen namhaft zu machen oder Kontakte zu Versicherungsvermittlern oder Versicherungsunternehmen herzustellen, ohne dass bereits eine Konkretisierung auf ein bestimmtes Produkt stattgefunden hat. Die Weitergabe von Daten zur Anbahnung von Verträgen zwischen potenziellen Interessenten und Vermittlern/Versicherungsunternehmen ist erlaubnisfrei, unterliegt jedoch einer Gewerbeanzeigepflicht nach § 14 Absatz 1 GewO.

Gesetzliche Krankenkassen sind aufgrund der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 18.09.2013 (Az. I ZR 183/12) bei der Vermittlung privater Krankenzusatzversicherungen gegen Vergütung oder einen sonstigen geldwerten Vorteil gewerblich tätig. Damit unterfallen sie grundsätzlich der Erlaubnispflicht nach § 34d GewO und müssen sich im Versicherungsvermittlerregister nach § 11a GewO registrieren lassen. Zudem ist in diesem Fall eine Gewerbeanzeige bei der/ den zuständigen

Behörde/-n nach § 14 Absatz 1 GewO für jede Zweigniederlassung oder unselbständige Zweigstelle erforderlich.

Vor dem Hintergrund einer EuGH-Entscheidung (EUGH, Urt. v. 29.09.2022, Az. C-633/20) besteht unter bestimmten Voraussetzungen auch eine Erlaubnispflicht als Versicherungsvermittler für den/die Versicherungsnehmer/-in eines echten Gruppenversicherungsvertrags. Nähere Informationen hierzu finden Sie unter [Gewerbeerlaubnis § 34d GewO | IHK München \(ihk-muenchen.de\)](#).

Neuerungen seit 23.02.2018 durch das IDD-Umsetzungsgesetz (BGBl. 2017, S. 2789):

Das IDD-Umsetzungsgesetz stellt klar, dass die Tätigkeit als Versicherungsvermittler auch die Mitwirkung bei der Verwaltung und Erfüllung von Versicherungsverträgen, insbesondere im Schadensfall, umfasst. Dies beinhaltet jedoch **nicht** die Schadensregulierung und die Sachverständigenbegutachtung von Schäden.

Eine weitere Neuerung betrifft Gewerbetreibende, die eine Website oder ein Vergleichsportal betreiben, worüber unmittelbar oder mittelbar der Abschluss eines Versicherungsvertrags ermöglicht wird: Werden Informationen über Versicherungsverträge auf Grund von durch den Versicherungsnehmer über eine Website oder andere Medien gewählten Kriterien bereitgestellt, liegt nach dem Gesetz auch in diesen Fällen eine Versicherungsvermittlung vor.

Die Haupttypen von Versicherungsvermittlern im Sinne von § 34d Absatz 1 GewO sind Versicherungsmakler und Versicherungsvertreter. In der Erlaubnis wird angegeben, ob sie einem Versicherungsmakler und Versicherungsvertreter erteilt wird. Die Einstufung erfolgt im eigenen Ermessen des Vermittlers. Die zuständige IHK führt keine Statusprüfung durch.

Sofern Sie Ihren Status nach Erlaubniserteilung ändern möchten, verwenden Sie bitte VVR-Formular 7.1 (natürliche Person) bzw. VVR-Formular 7.2 (juristische Person), abrufbar über www.ihk-muenchen.de/Versicherungsvermittler/.

a) Versicherungsmakler

Versicherungsmakler gemäß § 34d Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 GewO ist, wer gewerbsmäßig für seinen Auftraggeber (Versicherungsnehmer) die Vermittlung oder den Abschluss von Versicherungsverträgen übernimmt, ohne von einem Versicherungsunternehmen oder von einem Versicherungsvertreter damit betraut zu sein. Der Versicherungsmakler steht somit im Verhältnis zum Versicherungsunternehmen auf der Seite des Kunden als dessen Sachwalter und Interessenwahrer. Auch der Handelsvertreter eines Versicherungsmaklers ist aus

Sicht des Gewerberechts Versicherungsmakler im Sinne des § 34d GewO im Verhältnis zum Kunden.

Als Versicherungsmakler gilt auch, wer gegenüber dem Versicherungsnehmer den Anschein erweckt, er erbringe seine Leistungen als Versicherungsmakler. Im Gegensatz zu Versicherungsvertretern sind Versicherungsmakler mit erteilter Erlaubnis nach § 34d Absatz 1 Satz 8 GewO befugt, Dritte, die nicht Verbraucher sind, bei der Vereinbarung, Änderung oder Prüfung von Versicherungsverträgen gegen gesondertes Entgelt rechtlich zu beraten. Diese Befugnis zur Beratung erstreckt sich auch auf Beschäftigte von Unternehmen in den Fällen, in denen der Versicherungsmakler das Unternehmen berät.

b) Versicherungsvertreter

Versicherungsvertreter gemäß § 34d Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 GewO ist hingegen, wer von einem/mehreren Versicherungsunternehmen oder von einem Versicherungsvertreter damit betraut ist, gewerbsmäßig Versicherungsverträge zu vermitteln oder abzuschließen (Einfirmen- oder Mehrfirmenvertreter). Der Versicherungsvertreter erbringt seine Leistung auf der Grundlage eines Handelsvertretervertrages im Interesse des Versicherungsunternehmens.

c) Abgrenzung zum Versicherungsberater

Versicherungsberater beraten gewerbsmäßig über Versicherungen und Rückversicherungen. Sie dürfen sich ihre Tätigkeit nur durch Kunden vergüten lassen und in keiner Weise von einem Versicherungsunternehmen abhängig sein.

Bitte beachten Sie zur Abgrenzung im Einzelnen unser Merkblatt „Versicherungsberater“, abrufbar unter www.ihk-muenchen.de/Versicherungsvermittler/.

In § 34d Absatz 3 GewO wird ausdrücklich klargestellt, dass sich Erlaubnisse als Versicherungsvermittler und Versicherungsberater gegenseitig ausschließen.

Achtung: Sondervergütungs- und Provisionsabgabeverbot für Versicherungsvermittler

§ 34d Absatz 1 Satz 7 GewO sieht vor, dass Versicherungsvermittler Versicherungsnehmern, versicherten Personen oder Bezugsberechtigten keine Sondervergütungen aus einem Versicherungsvertrag gewähren oder versprechen dürfen. Das Verbot umfasst insbesondere auch jede vollständige oder teilweise Provisionsabgabe und jede Rabattierung auf Waren oder Dienstleistungen. Es gilt auch für die Angestellten von Versicherungsvermittlern. Ausgenommen sind geringwertige Belohnungen oder Geschenke zur Anbahnung oder anlässlich eines Vertragsabschlusses, soweit diese einen

Gesamtwert von 15 Euro pro Versicherungsverhältnis und Kalenderjahr nicht überschreiten.

3. Ausnahmen von der Erlaubnispflicht

Verschiedene Tätigkeiten im Bereich der Versicherungsvermittlung bedürfen keiner Erlaubnis. Bitte beachten Sie hierzu unsere Merkblätter „Versicherungsvermittler mit Ausnahme von der Erlaubnispflicht“, „Gebundene Versicherungsvertreter“ und „Annexvermittler“, abrufbar unter www.ihk-muenchen.de/Versicherungsvermittler/.

Keiner Erlaubnis bedürfen ferner Versicherungsvermittler, die in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassen sind und die Eintragung in ein Register nach Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2016/97 (IDD) nachweisen können. Auch besteht keine Eintragungspflicht in das Vermittlerregister in Deutschland.

Auch Angestellte selbständiger Versicherungsvermittler bedürfen keiner eigenen Erlaubnis (siehe jedoch Ziffern 4 bis 6). Ebenso sind Versicherungsunternehmen und deren Angestellte von der Erlaubnispflicht ausgenommen, sofern diese nicht nebenberuflich als Selbstständige Versicherungen vermitteln.

4. Ablauf des Erlaubnisverfahrens

a) Antragsteller/-in

Antragsteller/-in kann eine natürliche (z. B. nicht im Handelsregister eingetragene/-r Einzelunternehmer/-in oder eingetragene/-r Kaufmann/-frau im Sinne des § 2 HGB) oder juristische Person mit eigener Rechtspersönlichkeit (z. B. GmbH, AG) sein. Bei Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z. B. BGB-Gesellschaften, offene Handelsgesellschaften oder Kommanditgesellschaften) ist die Erlaubnis für jede/-n geschäftsführende/-n Gesellschafter/-in erforderlich. Das gilt auch hinsichtlich des Kommanditisten, sofern dieser Geschäftsführungsbefugnis besitzt und somit rechtlich als Gewerbetreibender anzusehen ist. Die Erlaubnis ist personengebunden, d. h., auch wenn der Antragsteller/-in als geschäftsführende/-r Gesellschafter/-in an einer oder mehreren Personenhandelsgesellschaft/-en beteiligt ist und jeweils als Vermittler im Sinne von § 34d Absatz 1 GewO tätig wird, hat er/sie nur einmal die Erlaubnis – bezogen auf seine/ihre Person – zu beantragen. Die nicht rechtsfähigen Personengesellschaften können im Gegensatz zu den juristischen Personen keine eigene Erlaubnis erhalten. Hier gilt in gewerberechtlicher

Hinsicht jeder Gesellschafter als Gewerbetreibender und somit Erlaubnispflichtiger. Besonderheiten gelten bei nicht rechtsfähigen Personengesellschaften hinsichtlich des Versicherungsschutzes (siehe Ziffer 4 d) cc)).

Bei der juristischen Person stellt diese selbst, vertreten durch ihre Organe (Geschäftsführer/Vorstand), den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis.

b) Zuständige Erlaubnis- und Registerbehörde

Zuständige Stellen für die Entgegennahme von Anträgen und die Erteilung der Erlaubnis nach 34d Absatz 1 GewO sowie für die nach § 34d Absatz 10 GewO erforderliche Registrierung sind die 79 Industrie- und Handelskammern. Für die bayerischen Industrie- und Handelskammern (mit Ausnahme des Bezirks der IHK Aschaffenburg) hat die IHK für München und Oberbayern diese Aufgabe als zentrale Stelle übernommen. Sofern sich Ihre **Hauptniederlassung** im Zuständigkeitsbereich der IHK zu Coburg, der IHK für Oberfranken Bayreuth, der IHK München und Oberbayern, der IHK Nürnberg für Mittelfranken, der IHK für Niederbayern in Passau, der IHK Regensburg für Oberpfalz/Kelheim, der IHK Schwaben, oder der IHK Würzburg-Schweinfurt, befindet, sind die Anträge **direkt** an die IHK für München und Oberbayern zu richten. Für etwaige Zweigniederlassungen ist keine eigene Erlaubnis erforderlich, es sei denn, es handelt sich um selbständige juristische Personen (z. B. Tochter-GmbHs).

Bitte beantragen Sie die Erlaubnis online unter:
www.ihk-muenchen.de/versicherungsvermittler/

c) Antragsformulare

Die Antragsformulare für die Erlaubnis und Registrierung im Vermittlerregister senden wir Ihnen nach Eingabe Ihrer Daten per E-Mail zu. Weitere Formulare können Sie abrufen über www.ihk-muenchen.de/gewerbeerlaubnisse.

d) Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung und notwendige Unterlagen

Auf die Erlaubnis besteht ein Rechtsanspruch, wenn der/die Antragsteller/-in die folgenden Voraussetzungen erfüllt. Über den Erlaubnisantrag ist innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen zu entscheiden.

aa) Zuverlässigkeit:

Der/die Antragsteller/-in, bei juristischen Personen alle gesetzlich vertretungsberechtigten Personen, muss bzw. müssen die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nachweisen. Die erforderliche Zuverlässigkeit

besitzt in der Regel nicht, wer in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrags wegen eines Verbrechens (im Mindestmaß: Strafandrohung von einem Jahr oder mehr) oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betruges, Untreue, Geldwäsche, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wuchers oder einer Insolvenzstraftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

Folgende **Unterlagen** im Original, die nicht älter als drei Monate sein dürfen, sind für die Prüfung der Zuverlässigkeit erforderlich:

- für alle natürlichen Personen, unabhängig ob als Antragsteller/-in oder als gesetzliche/-r Vertreter/-in einer juristischen Person:
 - Auskunft aus dem Bundeszentralregister (=polizeiliches Führungszeugnis) zur Vorlage bei einer Behörde (§ 30 Absatz 5 BZRG, **Belegart: OG**, Behördenkennzeichen der IHK: D8482)
 - Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde (§ 150 Absatz 5 GewO, Belegart: 9, Behördenkennzeichen der IHK: D8482)
 - Bescheinigung in Steuersachen (sog. Unbedenklichkeitsbescheinigung) **des/Finanzamts/der Finanzämter**, in dessen/ deren Bezirk in den letzten drei Jahren ein Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung bestanden hat
- für juristische Personen zusätzlich zu den genannten Nachweisen:
 - Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde (§ 150 Absatz 5 GewO Belegart: 9, Behördenkennzeichen der IHK: D8482) für die Gesellschaft
 - Bescheinigung in Steuersachen (sog. Unbedenklichkeitsbescheinigung) **des Finanzamts/der Finanzämter**, in dessen/ deren Bezirk in den letzten drei Jahren eine gewerbliche Niederlassung bestanden hat für die Gesellschaft

Die Auskünfte aus dem Bundeszentralregister und aus dem Gewerbezentralregister sind bei der Wohnsitzgemeinde zur Vorlage bei der IHK für München und Oberbayern zu beantragen. Die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister für eine Gesellschaft kann bei der Wohnsitzgemeinde einer gesetzlich vertretungsberechtigten Person beantragt werden. Auf den Firmensitz kommt es hierbei nicht an. Bei der Beantragung ist eine Kopie des Handelsregistrauszugs der Gesellschaft vorzulegen.

Alternativ besteht die Möglichkeit, diese Dokumente online mit Hilfe des elektronischen Personalausweises, eines Kartenlesegerätes, der installierten „AusweisApp2“ sowie ggf. eines digitalen Erfassungsgerätes (Scanner oder Digitalkamera) zum Hochladen von Nachweisen zu beantragen. Die Online-Ausweisfunktion des Ausweisdokuments muss freigeschaltet sein. Weitergehende Informationen sowie das Online-Portal zur Antragstellung finden Sie über den folgenden Link:

www.bundesjustizamt.de → Themen → Bürgerdienste → Führungszeugnis bzw. Gewerbezentralregister → Online-Antrag → Online-Portal → Führungszeugnis beantragen bzw. Auskunft aus dem Gewerbezentralregister beantragen.

Bitte geben Sie bei der Beantragung die genaue Anschrift „IHK München, Max-Joseph-Straße 2, 80333 München“, das Behördenkennzeichen D8482, sowie den Verwendungszweck „VIII 4 - Gewerbeerlaubnis“ an. Bei Online-Beantragung muss das Behördenkennzeichen derzeit nicht angegeben werden.

bb) Geordnete Vermögensverhältnisse:

Der/die Antragsteller/-in muss darüber hinaus in geordneten Vermögensverhältnissen leben. Ungeordnete Vermögensverhältnisse liegen in der Regel vor, wenn über das Vermögen des/der Antragstellers/-in ein Insolvenzverfahren eröffnet worden oder er/sie in das Schuldnerverzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnung eingetragen ist.

Zur Prüfung der geordneten Vermögensverhältnisse holt die IHK folgende **Unterlagen** ein:

- Auskunft des/der zuständigen Insolvenzgerichts/-e (Amtsgericht), in dessen/deren Bezirk in den letzten fünf Jahren ein Wohnsitz oder eine gewerbliche Hauptniederlassung bestanden hat, dass kein Insolvenzverfahren betreffend den/die Antragsteller/-in anhängig ist. Bei juristischen Personen ist der Ort des Verwaltungssitzes maßgeblich.
- Auskunft aus den Schuldnerverzeichnissen der zentralen Vollstreckungsgerichte nach Maßgabe des § 882b der Zivilprozessordnung (ZPO).

Hinweis zur Zuverlässigkeit und zu den geordneten Vermögensverhältnissen:

Bitte beachten Sie, dass die aufgeführten Nachweise bei Antragstellung nicht älter als drei Monate sein dürfen.

Verfügt der/die Antragsteller/-in über eine Erlaubnis nach § 34c GewO (Immobilienmakler, Darlehensvermittler, Bauträger/-betreuer, Wohnimmobilienverwalter), nach §§ 34f/34h GewO (Finanzanlagenvermittler bzw. Honorar-Finanzanlagenberater) oder nach § 34i GewO (Immobiliardarlehensvermittler), ist bei Vorlage des Erlaubnisbescheides (Kopie) die Beibringung/ Einholung der vorstehend genannten Unterlagen zum Nachweis der Zuverlässigkeit und der geordneten Vermögensverhältnisse entbehrlich, sofern der Zeitpunkt der Erlaubniserteilung bei Antragstellung nicht länger als drei Monate zurückliegt.

Ist der Antragsteller/-in eine juristische Person, so sind keine Nachweise zu den geordneten Vermögensverhältnissen und zur Zuverlässigkeit der Gesellschaft (wohl

aber zur Zuverlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter) erforderlich, sofern der Erlaubnisantrag innerhalb von drei Monaten nach Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister gestellt wurde.

cc) Berufshaftpflichtversicherung oder gleichwertige Garantie

Weitere Voraussetzung für die Erlaubniserteilung nach § 34d GewO ist der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung nach Maßgabe der §§ 11 ff. VersVermV für Vermögensschäden, die sich aus der Vermittlungs- und Beratungstätigkeit Dritten gegenüber ergeben können, oder einer gleichwertigen Garantie.

Anforderung an die Berufshaftpflichtversicherung:

- Versicherungsnachweis bezogen auf die Tätigkeit nach § 34d GewO
- Geltung im gesamten Gebiet der Mitgliedsstaaten der EU- und der EWR-Staaten
- Versicherungsunternehmen muss im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassen sein
- Einhaltung der jeweils geltenden Mindestversicherungssummen

Die Bestätigung muss auf den Vor- und Zunamen des Gewerbetreibenden, bei juristischen Personen auf den Firmennamen laut Handelsregistereintrag lauten und darf keine Zusätze zum Namen enthalten. Sie darf im Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als drei Monate sein.

Der Nachweis erfolgt durch eine Bescheinigung des Versicherungsunternehmens: Sofern der/die Antragsteller/-in über einen Gruppenvertrag versichert ist, muss diese/-r selbst als versicherte Person aus der Bescheinigung hervorgehen.

Bitte verwenden Sie für den Versicherungsnachweis ausschließlich die von der IHK unter www.ihk-muenchen.de/Versicherungsvermittler/ zur Verfügung gestellten Musterformulare für die Versicherungsbestätigungen (ohne Personenhandels-gesellschaft/Gruppenvertrag/mit Personenhandels-gesellschaft) oder eine inhaltsgleiche Erklärung Ihres Versicherungsunternehmens, keine Versicherungsscheine oder Rechnungen.

Hinweis für Personenhandels-gesellschaften (z. B. OHG, KG, nicht GbR): Wenn der erlaubnispflichtige Gewerbetreibende als geschäftsführender Gesellschafter in einer oder mehreren Personenhandels-gesellschaften tätig ist, muss für die jeweilige Personenhandels-gesellschaft zusätzlich jeweils ein Versicherungsvertrag abgeschlossen werden, wobei letzterer auch Tätigkeiten des Gewerbetreibenden aus seiner eigenen beruflichen Tätigkeit abdecken darf.

dd) Sachkunde

Ferner muss der/die Antragsteller/-in die notwendige Sachkunde über die versicherungsfachlichen, insbesondere Bedarf, Angebotsformen und Leistungsumfang, und rechtlichen Grundlagen sowie die Kundenberatung besitzen. Bei Personengesellschaften ist ein Sachkundenachweis für jeden geschäftsführungsbefugten Gesellschafter erforderlich. Bei juristischen Personen muss die Sachkunde grundsätzlich für alle gesetzlich vertretungsberechtigten Personen nachgewiesen werden.

Was wird als Sachkundenachweis anerkannt?

- Erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung „**Geprüfter Fachmann/Geprüfte Fachfrau für Versicherungsvermittlung IHK**“ gem. §§ 2 ff. VersVermV. Nähere Informationen zur Sachkundeprüfung finden Sie unter www.ihk-muenchen.de
- Gemäß § 27 Absatz 1 VersVermV ist ein vor dem 01.01.2009 abgelegter Abschluss als **Versicherungsfachmann oder -frau (BWV)** der erfolgreich abgelegten IHK-Sachkundeprüfung im Sinne des § 2 VersVermV gleichgestellt.
- Als gleichgestellte Berufsqualifikationen werden gemäß § 5 Absatz 1 VersVermV folgende Berufsqualifikationen und deren Vorläufer oder Nachfolger der Sachkundeprüfung gleichgestellt:

eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung

- als Versicherungskaufmann/-frau,
- als Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen,
- als Geprüfte/-r Fachwirt/-in für Versicherungen und Finanzen,
- als Geprüfte/-r Fachwirt/-in für Finanzberatung oder
- als Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzanlagen;

ein Abschlusszeugnis

- eines betriebswirtschaftlichen Studiums der Fachrichtung Bank, Versicherungen oder Finanzdienstleistung mit einem Hochschulabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss,
- als Geprüfte/-r Fachberater/-in für Finanzdienstleistungen mit einer abgeschlossenen Ausbildung als Bank- oder Sparkassenkaufmann/-frau,
- als Geprüfte/-r Fachberater/-in für Finanzdienstleistungen mit einer abgeschlossenen allgemeinen kaufmännischen Ausbildung oder
- als Geprüfte/-r Finanzfachwirt/-in mit einem abgeschlossenen weiterbildenden Zertifikatsstudium an einer Hochschule,

wenn zusätzlich eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich der

Versicherungsvermittlung oder -beratung nachgewiesen wird;

ein Abschlusszeugnis

- als Bank- oder Sparkassenkaufmann/-frau,
- als Investmentfondskaufmann/-frau oder
- als Geprüfte/-r Fachberater/in für Finanzdienstleistungen,

wenn zusätzlich eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich der Versicherungsvermittlung oder -beratung nachgewiesen wird.

- Der erfolgreiche Abschluss eines mathematischen, wirtschaftswissenschaftlichen oder rechtswissenschaftlichen Studiums an einer Hochschule oder Berufsakademie wird als Sachkundenachweis anerkannt, wenn in der Regel zusätzlich eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich der Versicherungsvermittlung oder -beratung nachgewiesen wird.
- Anerkennung ausländischer Befähigungsnachweise, § 6 VersVermV i. V. m. § 13c GewO: Die Anerkennung von ausländischen Abschlüssen (keine Beschränkung auf EU-/EWR-Staaten) richtet sich nach § 6 VersVermV i. V. m. § 13c GewO. Werden im Rahmen des Anerkennungsverfahrens wesentliche Unterschiede zwischen den Sachgebieten, die Inhalt der Sachkundeprüfung „Geprüfter Fachmann/Geprüfte Fachfrau für Versicherungsvermittlung IHK“ sind, und den Sachgebieten der nach § 13c GewO vorgelegten Nachweise festgestellt und gleichen die Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die die antragstellende Person im Rahmen ihrer Berufspraxis oder durch sonstige einschlägige Qualifikationen erworben hat, diesen Unterschied nicht aus, so hat die antragstellende Person eine spezifische Sachkundeprüfung zum Ausgleich dieser wesentlichen Unterschiede abzulegen.
- Entbehrlichkeit der Sachkundeprüfung für langjährig tätige Versicherungsvermittler/Versicherungsberater (sog. „Alte-Hasen-Regelung“) gemäß § 2 Absatz 3 VersVermV:
Diese Regelung gilt für Personen, die seit dem 31.08.2000 oder länger ununterbrochen selbständig oder unselbständig als Versicherungsvermittler oder -berater tätig waren.
Personen, die vor dem 01.01.2009 eine Erlaubnis als Versicherungsvermittler (nach § 34d Absatz 1 GewO) oder als Versicherungsberater (nach § 34e GewO in der bis zum 01.01.2009 geltenden Fassung) beantragt haben und die Voraussetzungen des § 1 Absatz 4 VersVermV in der bis zum 01.01.2009 geltenden Fassung erfüllt haben, bedürfen auch im Falle einer nach der Antragstellung eingetretenen Unterbrechung ihrer Tätigkeit als Versicherungsvermittler oder -berater keiner Sachkundeprüfung.
Der Nachweis der Sachkunde ist durch Vorlage der jeweiligen Prüfungszeugnisse und ggf. durch Bestätigungen von Versicherungsunternehmen/Obervermittlern, Kopien der vermittelten Versicherungsverträge, aussagekräftige Provisionsabrechnungen (in Kopie; **drei Exemplare pro**

Jahr) sowie bei Angestellten z. B. durch Arbeitsverträge, Arbeitszeugnisse, Bestätigungen von Arbeitgebern oder Verdienstbescheinigungen mit Tätigkeitsnachweis zu erbringen, falls praktische Berufserfahrung im Bereich Versicherungsvermittlung oder -beratung erforderlich ist.

Delegation des Sachkundenachweises:

▪ Bei natürlichen Personen:

Grundsätzlich ist es für einen/-e Antragsteller/-in (natürliche Person), der/die den Sachkundenachweis nicht in eigener Person erbringen kann oder will, möglich, den für die Erlaubniserteilung notwendigen Sachkundenachweis zu führen, indem er/sie nachweist, dass er/sie

- **vertretungsberechtigte Personen** (z. B. Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte),
- denen die **Aufsicht** über die unmittelbar mit der Vermittlung von Versicherungen befassten Personen übertragen ist,
- und die den **erforderlichen Sachkundenachweis** (siehe oben) erbringen
- in **angemessener Zahl** beschäftigt. In der Regel ist ein Verhältnis von 1:50 zwischen vertretungsberechtigter Aufsichtsperson und unmittelbar mit der Vermittlung von Versicherungen befassten Angestellten ausreichend.

Achtung: Da nach § 34d Absatz 5 Satz 5 GewO eine **Delegation** auf vertretungsberechtigte Aufsichtspersonen für eine/-n Antragsteller/-in, der/die eine natürliche Person ist, jedoch **nicht möglich ist**, wenn er/sie

1. selbst Versicherungen vermitteln oder über Versicherungen beraten oder
2. für diese Tätigkeiten in der Leitung des Gewerbetriebs verantwortlich ist,

ist eine Delegation des Sachkundenachweises bei natürlichen Personen faktisch nicht denkbar.

▪ Bei juristischen Personen:

Bei juristischen Personen ist grundsätzlich die Sachkunde aller nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag vertretungsberechtigten Personen nachzuweisen. Der Nachweis der Sachkunde kann durch den/die gesetzliche/-n Vertreter/-innen einer juristischen Person entweder in eigener Person oder durch Delegation auf (eine) vertretungsberechtigte Aufsichtsperson/-en gemäß § 34d Absatz 5 Satz 4 GewO erbracht werden. Im Falle der Delegation gilt, dass der/die nicht sachkundige/-n gesetzliche/-n Vertreter/-in/-innen keine erlaubnispflichtigen Tätigkeiten für die Gesellschaft ausüben darf/dürfen, solange er/sie nicht seine/ihre Sachkunde gemäß § 34d

Absatz 5 Satz 1 Nummer 4 GewO gegenüber der zuständigen Erlaubnisbehörde nachgewiesen hat/haben.

Bei juristischen Personen mit mehreren gesetzlichen Vertretern/-innen besteht alternativ die Möglichkeit, nicht sachkundige gesetzliche/-n Vertreter/-in/-innen durch Gesellschafterbeschluss/Beschluss des Aufsichtsrats von Tätigkeiten im Sinne von § 34d Absatz 1 GewO auszuschließen, sofern mindestens ein/-e Geschäftsführer/-in/ Vorstandsmitglied den Sachkundenachweis entweder in eigener Person oder durch Delegation auf (eine) vertretungsberechtigte Aufsichtsperson/-en gemäß § 34d Absatz 5 Satz 4 GewO erbringt. Nicht sachkundige/-n gesetzliche/-n Vertreter/-in/-innen dürfen dann auch tatsächlich keine nach § 34d Absatz 1 GewO erlaubnispflichtigen Tätigkeiten für die Gesellschaft ausüben. Der Beschluss ist der IHK nachzuweisen.

e) Zusätzliche Angaben bei Antragstellung

Nach § 1 der Versicherungsvermittlungsverordnung (VersVermV) muss der/die Antragsteller/-in mit dem Erlaubnisantrag zum Zweck der späteren Überwachung durch die Erlaubnisbehörde zusätzlich folgende Angaben übermitteln:

- Angaben zu natürlichen oder juristischen Personen, die eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von über 10 Prozent an den Stimmrechten oder am Kapital des Antragstellers/-in besitzen
- Angaben zu natürlichen oder juristischen Personen mit engen Verbindungen im Sinne des § 7 Nummer 7 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) zu dem/der Antragsteller/-in, die zu Interessenkonflikten führen könnten sowie
- Tatsachen, die ausschließen, dass diese Beteiligungen und die engen Verbindungen die Überwachung durch die zuständige Industrie- und Handelskammer beeinträchtigen.

Hinweis:

Unter engen Verbindungen im Sinne von § 7 Nummer 7 VAG versteht man eine Situation, in der mindestens zwei natürliche oder juristische Personen durch Kontrolle oder Beteiligung verbunden sind oder eine Situation, in der mindestens zwei natürliche oder juristische Personen mit derselben Person durch ein Kontrollverhältnis dauerhaft verbunden sind.

f) Inhaltliche Beschränkungen, Nebenbestimmungen

Die Erlaubnis kann inhaltlich beschränkt und mit Nebenbestimmungen verbunden werden, soweit dies zum Schutz der Allgemeinheit oder der Versicherungsnehmer erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen sind auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Nebenbestimmungen zulässig.

g) Geltungsbereich der Erlaubnis

Die Erlaubnis nach § 34d Absatz 1 GewO ist bundesweit gültig. Ein/-e Gewerbetreibende/-r, der/die auf Grundlage der erteilten Erlaubnis auch in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union bzw. in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum tätig werden möchte, muss zunächst ein spezielles Meldeverfahren nach §§ 11a Absatz 4, 11d Absatz 4 GewO („Notifizierungsverfahren“) durchlaufen. Hierfür ist die Absicht, in einem anderen EU-/EWR-Staat tätig zu werden, der zuständigen Erlaubnis-/Registerbehörde vor Tätigkeitsaufnahme mitzuteilen. Bitte machen Sie dazu entsprechende Angaben im VVR-Formular 1.1 (für natürliche Personen) bzw. im VVR-Formular 1.2 (für juristische Personen).

Sofern die Aufnahme der Tätigkeit in einem anderen EU-/ EWR-Mitgliedsstaat nach Erlaubniserteilung erfolgt, verwenden Sie für die Mitteilung VVR-Formular 3.1 (für natürliche Personen) bzw. VVR-Formular 3.2 (für juristische Personen), abrufbar über www.ihk-muenchen.de/Versicherungsvermittler/.

Die Weitergabe der Daten an die zuständigen Behörden im EU-/ EWR-Ausland erfolgt dann nach Maßgabe des § 11d Absatz 4 GewO.

5. Angestellte

Versicherungsvermittler nach § 34d Absatz 1 GewO dürfen unmittelbar bei der Vermittlung oder Beratung mitwirkende Personen nur beschäftigen, wenn sie sicherstellen, dass diese Personen über die für die Vermittlung der jeweiligen Versicherung sachgerechte Qualifikation verfügen, und geprüft haben, ob sie zuverlässig sind.

6. Registrierung im Vermittlerregister

Für Versicherungsvermittler mit Erlaubnis nach § 34d Absatz 1 GewO besteht gemäß §§ 34d Absatz 10, 11a Absatz 1 GewO die Pflicht, sich unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern, nach Aufnahme ihrer Tätigkeit in das Vermittlerregister eintragen zu lassen. Das Register ist öffentlich einsehbar unter folgendem Link: www.vermittlerregister.info

Der Antrag auf Registereintragung wird in der Regel mit dem Erlaubnisantrag gestellt. Der/die Gewerbetreibende erhält eine eigene Registrierungsnummer als Versicherungsvermittler, unabhängig von möglicherweise bereits geführten

Registrierungsnummern als Inhaber/-in einer Erlaubnis nach §§ 34f/34h/34i GewO. Im Vermittlerregister werden die in § 8 VersVermV genannten Angaben gespeichert.

Hinweis: Ein Versicherungsvermittler kann sich nicht mit mehreren Status im Vermittlerregister eintragen lassen (z. B. gleichzeitig als Versicherungsvertreter mit Erlaubnis und als gebundener Versicherungsvertreter).

Des Weiteren sind die in leitender Position für die Vermittlung verantwortlichen Personen unverzüglich nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der Registerbehörde zur Eintragung in das Register nach § 11a Absatz 1 GewO zu melden. Leitende Angestellte sind hier nur Mitglieder der Geschäftsführung von Personengesellschaften, die auch für den Vertrieb verantwortlich sind. Nicht darunter fallen etwa Angestellte mit Prokura oder mit Handlungsvollmacht von Einzelunternehmen oder juristischen Personen, gesetzliche Vertreter/-innen antragstellender juristischer Personen und natürliche Personen mit eigener Erlaubnispflicht, etwa als geschäftsführungsbefugte/-r Gesellschafter/-in einer Personengesellschaft (z. B. BGB-Gesellschaft, OHK oder KG). Bitte verwenden Sie hierzu das entsprechende auf unserer Homepage über www.ihk-muenchen.de/Versicherungsvermittler abrufbare VVR-Formular.

Änderungen gegenüber den im Register gespeicherten Daten sind der Registerbehörde unverzüglich mitzuteilen. Bitte verwenden Sie hierfür entsprechenden VVR-Formulare, ebenfalls abrufbar über www.ihk-muenchen.de/Versicherungsvermittler/.

Ebenfalls kann die zuständige Behörde jede in das Gewerbezentralregister nach § 149 Absatz 2 GewO einzutragende, nicht mehr anfechtbare Entscheidung wegen Verstoßes gegen Bestimmungen der GewO oder der VersVermV durch Eintragung in das Register nach § 11a Absatz 1 GewO öffentlich bekannt machen. Sie kann von der Bekanntmachung absehen, diese verschieben oder anonymisieren, wenn eine Bekanntmachung personenbezogener Daten unverhältnismäßig wäre, die Stabilität der Finanzmärkte oder laufende Ermittlungen gefährden würde.

7. Weiterbildungsverpflichtung

Versicherungsvermittler und ihre unmittelbar bei der Vermittlung mitwirkenden Angestellten müssen sich in einem Umfang von 15 Zeitstunden je Kalenderjahr weiterbilden. Einzelheiten hierzu sind in der VersVermV geregelt.

Für Versicherungsvermittler, nicht jedoch für ihre zur Weiterbildung verpflichteten Beschäftigten, ist auch hier eine Delegationsmöglichkeit vorgesehen.

Für die Delegation müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- die Beschäftigten, denen die Weiterbildungspflicht übertragen worden ist, müssen die unmittelbar bei der Beratung oder Vermittlung mitwirkenden Beschäftigten beaufsichtigen,
- diese aufsichtsberechtigten Beschäftigten müssen den Gewerbetreibenden vertreten dürfen (z. B. Prokura, Handlungsvollmacht etc.),
- im Verhältnis zu den beaufsichtigten Beschäftigten im Vertrieb muss eine ausreichende Zahl dieser aufsichtsberechtigten Angestellten die Weiterbildungspflicht erfüllen (in der Regel ist eine Aufsichtsperson für 50 beaufsichtigte Beschäftigte im Vertrieb ausreichend).

Achtung:

Ist der Gewerbetreibende eine **juristische Person** darf der/die gesetzliche Vertreter/-in der juristischen Person (Geschäftsführer/Vorstand), der die Weiterbildungspflicht delegiert, selbst nicht vermittelnd/beratend tätig sein.

Ist der Gewerbetreibende eine **natürliche Person** (z. B. Einzelunternehmer, auch als eingetragener Kaufmann) und selbst mit der Durchführung der Vermittlung/Beratung befasst oder in der Leitung des Gewerbebetriebs für diese Tätigkeit verantwortlich, ist die Delegation nicht zulässig.

8. Gebühren

Der Gebührenanspruch für die Bearbeitung des Erlaubnisverfahrens entsteht mit Antragstellung bei der IHK für München und Oberbayern. Es ergeht hierzu ein gesonderter Gebührenbescheid.

Für die Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen und die Erteilung des Erlaubnisbescheids fallen € 505,00 an.

Für die Aufnahme in das Vermittlerregister, die Erteilung einer Registrierungsnummer sowie einer Eintragungsbestätigung fällt eine Gebühr in Höhe von € 60,00 an.

Für die Aufnahme einer verantwortlichen Person in leitender Position im Sinne von § 34d Absatz 10 GewO in das Register und Mitteilung der Eintragung entsteht pro Person eine Gebühr in Höhe von € 30,00 bei gleichzeitigem Antrag auf Registrierung des Inhabers/der Inhaberin der Erlaubnis nach § 34d GewO, bei späterem Antrag auf Registrierung in Höhe von € 65,00.

Die Änderung der Tätigkeitsart (Statusänderung) vom Versicherungsvertreter zum Versicherungsmakler und umgekehrt ist mit einer Gebühr in Höhe von € 270,00 verbunden.

Für die Durchführung eines Verfahrens zur Anerkennung von ausländischen Befähigungsnachweisen nach § 13c GewO besteht ein Gebührenrahmen von € 260,00 bis € 500,00.

Für die beabsichtigte Tätigkeit in einem anderen EU-/EWR-Staat entsteht je Land eine gesonderte Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 40,00.

Hinweis:

Dieses Merkblatt dient als erste Orientierungshilfe und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der Industrie- und Handelskammer und kann eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen.

IHK für München und Oberbayern
Ihr Kontakt: Informations- und Servicezentrum
Stand: April 2025